

# **Gebührensatzung**

## **für den Friedhof der Gemeinde Heikendorf**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Satzungstext die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch für alle Geschlechter (m|w|d) entsprechend.

### **§ 1**

#### **Gebührengegenstand**

Für die Benutzung des Friedhofes und für Leistungen der Gemeinde Heikendorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb der Nutzungsrechte und der Leistungen der Gemeinde Heikendorf bzw. ihrer Beauftragten. Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird keine Erstattung gewährt.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Grabbreiten**

Bei einer Grabbreite handelt es sich um die Grabfläche, welche für **eine** Sarg- bzw. Urnenbestattung der jeweiligen Grabart vorgesehen ist. Ausgenommen hiervon ist das Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen. Die Größen der Grabbreiten können sich sowohl zwischen den angebotenen Grabarten als auch innerhalb einer Grabart unterscheiden.

## § 4 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

### I. Grabnutzungsgebühren

1.	Für ein Standardreihengrab für 25 Jahre einschl. erstmaliger Herrichtung der Grabstelle (Abräumen der Kränze und Einebnung - ohne Mutterbodenlieferung und Bepflanzung)	Je Grabbreite	1.106,00 €
2.	Für ein Rasenreihengrab einschl. erstmaliger Herrichtung und Rasenpflege auf die Dauer von 25 Jahren	Je Grabbreite	1.941,00 €
3.	Für ein Standardwahlgrab für 25 Jahre einschl. erstmaliger Herrichtung der Grabstelle (Abräumen der Kränze und Einebnung - ohne Mutterbodenlieferung und Bepflanzung)	Je Grabbreite	1.225,00 €
4.	Für ein Wahlgrab in besonderer Lage (Waldgrabstätte) für 25 Jahre einschl. erstmaliger Herrichtung der Grabstelle (Abräumen der Kränze und Einebnung - ohne Mutterbodenlieferung und Bepflanzung)	Je Grabbreite	1.517,00 €
5.	Für die Überlassung von Nebenland für 25 Jahre (nicht für Bestattungszwecke) zu einer Wahlgrabstätte in besonderer Lage (Waldgrabstätte)	Je Quadratmeter	75,00 €
6.	Für ein Rasenwahlgrab einschl. erstmaliger Herrichtung und Rasenpflege auf die Dauer von 25 Jahren	Je Grabbreite	1.419,00 €
7.	Für ein Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren - Beisetzung von 1 Urne -	Je Grabbreite	951,00 €
8.	Für ein Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren - Beisetzung von bis zu 2 Urnen -	Je Grabbreite	1.167,00 €

9.	Für ein Urnengrab in einer Urnengemeinschaftsanlage (zzgl. Kosten für die Beschriftung nach Aufwand auf einer Gemeinschaftstele, siehe § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heikendorf) für die Dauer von 20 Jahren	Je Grabbreite	1.335,00 €
10.	Für eine anonyme Rasengrabstelle für Urnen (Schutz- /Schmuckurnen sind nicht zulässig) einschl. Grabfeldunterhaltung auf die Dauer von 20 Jahren	Je Grabbreite	839,00 €
11.	Für ein Kindergrab auf die Dauer von 20 Jahren (Kinder bis 12 Jahren bzw. bis 1,20 m Körpergröße)	Je Grabbreite	250,00 €
12.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Standardwahlgrabstätten	Je Grabbreite und Jahr	49,00 €
13.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten in besonderer Lage (Waldgrabstätten)	Je Grabbreite und Jahr	61,00 €
14.	Für die Überlassung von Nebenland (nicht für Bestattungszwecke) zu einer Wahlgrabstätte in besonderer Lage (Waldgrabstätte) - Verlängerung der Nutzungsrechte -	Je Quadratmeter und Jahr	3,00 €
15.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Rasenwahlgrabstätten	Je Grabbreite und Jahr	57,00 €
16.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern - Beisetzung von 1 Urne -	Je Grabbreite und Jahr	48,00 €
17.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern - Beisetzung von bis zu 2 Urnen -	Je Grabbreite und Jahr	58,00 €
18.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte für ein Urnengrab in einer Urnengemeinschaftsanlage	Je Grabbreite und Jahr	49,00 €
19.	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Kindergräbern (Kinder bis 12 Jahren bzw. bis 1,20 Körpergröße)	Je Grabbreite und Jahr	12,50 €

## **II. Bestattungsgebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für das Ausheben und Schließen eines Sarggrabes  | 892,00 € |
| 2. Für das Ausheben und Schließen eines Kindersarggrabes (bis 12 Jahre bzw. 1,20 m Körpergröße) | 439,00 € |
| 3. Für die Beisetzung einer Urne in einem Urnengrab   | 226,00 € |

## **III. Verwaltungsgebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde                   | 96,00 € |
| 2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden / liegenden Grabmals | 96,00 € |

### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren nach § 4 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sofern in dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird, sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für besondere Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht erfasst sind (z. B. Umbettungen, Grabauflösungen, Abräumen von Grabmalen etc.) werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand durch Gebührenbescheid festgesetzt.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Heikendorf vom 17.11.2016 außer Kraft.

Heikendorf, 12.12.2019

gez. Peetz  
Bürgermeister